

## Sexismus

1. Der Begriff „Sexismus“ bezeichnet die direkte oder indirekte Benachteiligung und Missachtung bzw. die diskriminierende (Ungleich-)Behandlung von **Frauen** aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit oder von Personen mit nicht heterosexueller Orientierung (Hetero-Sexismus), die ein Minderwertigkeitsurteil bezüglich der entsprechenden Eigenschaft(en) impliziert oder diese in ungerechtfertigter Weise als (normativ) relevant behandelt. Geschlechtsspezifische (Ungleich-)Behandlung gilt als sexistisch, wenn sie durch die Geschlechtszugehörigkeit der betroffenen Personen bzw. die damit zwangsläufig verbundenen Merkmale nicht sachlich gerechtfertigt werden kann und eine insofern willkürliche Benachteiligung darstellt. Sie ist zumeist auf entsprechende Vorurteile zurückzuführen, insbesondere a) die Behauptung einer Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechts gegenüber dem männlichen (**Stigmatisierung**) sowie b) die falsche oder falsch generalisierende Verknüpfung der biologischen Geschlechtszugehörigkeit mit bestimmten sozio-kulturellen Eigenschaften von Personen (Stereotypisierung, Klassifizierung). Dabei ist zu unterscheiden zwischen direkt geschlechtsbezogener **Diskriminierung** („primärer Sexismus“) und „jene[n] Handlungen, Haltungen und Praktiken, die geschlechtsspezifische Faktoren enthalten und unfaire Auswirkungen auf (bestimmte) Frauen zur Folge haben, obgleich das Geschlecht selbst nicht als Grund für die Diskriminierung angeführt wird“ (Warren 1993, 122; sog. „sekundärer Sexismus“). Neben ihren benachteiligenden Effekten sind sexistische Praktiken, Einstellungen und Verhaltensweisen mit der Tendenz verbunden, die Betroffenen, i.e. insbesondere Frauen, in unangemessener Weise auf ihre Geschlechtseigenschaften zu reduzieren und damit als Personen zu missachten. Als typische Beispiele sexistischer Praktiken gelten die Verweigerung von Rechten (z. B. aktives und/oder passives Wahlrecht, Recht auf Bildung, Recht auf freie Wahl des Ehepartners; vgl. Gerhard/Maihofer 1990), die Verletzung von Grundrechten (z. B. Frauen- und Mädchenhandel, Gewalt gegen Frauen, Genitalverstümmelung, Witwenverbrennung; vgl. UN 2000), die sexuell verdinglichende oder verächtliche Darstellung von Frauen (z.B. in der Pornographie; vgl. Lemonchek/Hajdin 1997), sowie Frauen benachteiligende Auswirkungen formal gleicher Rechte (etwa im Ehe-, Familien- und Steuerrecht; vgl. Lautmann 1990).

2. Der Sexismus-Begriff wurde in den 1960er Jahren im Zuge der Bürgerrechtsbewegung vom amerikanischen **Feminismus** in Analogie zum Begriff des **Rassismus** geprägt und hat wie dieser eine analytisch-(system)kritische Funktion: Er ermöglicht es, bestimmte Formen der Herabsetzung von Frauen als Ausdruck einer systemimmanenten Stigmatisierung des weiblichen Geschlechts sowie der mit ihm (zu Recht oder Unrecht) in Verbindung gebrachten

Eigenheiten zu demaskieren. Zugleich dient er als Instrument der Kritik an den vielfältigen Erscheinungsweisen geschlechtsspezifischer Benachteiligung einerseits sowie an der Stereotypisierung sozialer Geschlechterrollen (gender) auf der Basis der biologischen Geschlechtszugehörigkeit (sex) andererseits (vgl. Butler 1990). Die feministische Kritik an sexistischen Praktiken und Strukturen hat dabei sehr früh neben den öffentlichen Räumen auch die Sphäre des vermeintlich Privaten und insbesondere die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Rollenzuschreibung in der Familie in den Blick genommen (vgl. Okin 1989; Krebs 2002).

Daneben richtet sich die Sexismus-Kritik seit den 1980er Jahren zunehmend gegen androzentrische Strukturen in der Sprache, der Wissenschaft und den öffentlichen Institutionen. Diese behandeln – so die Kritik – männliche Lebensmuster, Denkformen und Interessen als universell repräsentativ und zentral, d. h. als Normfall, wobei weibliche Lebens- und Sichtweisen ignoriert, als abweichend definiert oder als peripher betrachtet werden (vgl. Perkins Gilman 2001; Lipsitz Bem 1993).

Das gemeinsame Element sexistischer Praktiken und Ideologien besteht dabei „darin, dass eine Festlegung auf eine sozial definierte Geschlechterrolle und damit eine Einengung erfolgt“, die den Spielraum begrenzt, „der einem Individuum zur Selbstverwirklichung gestattet wird, wobei das Geschlecht die Basis für selektive Auswahl oder Zurückweisung ist.“ (Schenk 1979, S.139) Insofern die soziale Festlegung der Geschlechterrolle kulturell different erfolgt, nimmt die feministische Kritik an sexistischen Einschränkungen der Selbstbestimmung von Frauen zunehmend auch kulturspezifische Aspekte und kulturelle Symbole sexistischer Ausgrenzung in den Blick (vgl. etwa zur sogenannten Kopftuchdebatte Oestreich 2005).

Die durch die analoge Begriffsbildung implizierte Ähnlichkeit zwischen der Diskriminierung aufgrund der ‚Rasse‘ und jener aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit parallelisiert nicht nur die Leidensgeschichte der jeweils betroffenen Gruppen (was anfänglich zur Kritik am Sexismus-Begriff als einer Verharmlosung rassistischer Gräueltaten führte). Sie bringt darüber hinaus die Überzeugung zum Ausdruck, dass beiden Phänomenen dasselbe Unrecht zugrunde liegt: Rassismus und Sexismus sind demnach Praktiken der systematischen Benachteiligung von Personen, die über die Tatsache der durch sie jeweils bewirkten individuellen Schädigung hinaus verwerflich sind, weil sie einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip beinhalten. Dieses Prinzip formuliert die gegen den Elitismus gerichtete Überzeugung, dass kein Mensch als solcher „mehr wert ist“ als ein anderer, und behauptet damit u. a., dass die zwischen den Menschen bestehenden natürlichen Differenzen keinen

Unterschied im moralischen Status von Personen begründen können. In Verbindung mit der Auffassung, dass jeder menschlichen Person als Person ein Anspruch auf **Achtung** zukommt, führt das **Gleichheitsprinzip** zum Gebot der gleichen Achtung aller Menschen als Menschen. Dieses Gebot formuliert keine schematische Gleichbehandlungsforderung. Aber es stellt die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen unter die Bedingung, dass zwischen den Personen Unterschiede bestehen, die im jeweiligen (Be-)Handlungskontext als relevant gelten können (vgl. Rachels 1995). Natürliche Unterschiede wie solche hinsichtlich der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft und eben des Geschlechts (so genannte „suspect criteria“) sind als Kriterien im Zusammenhang der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen dem Verdacht ausgesetzt, als bloße Maskierung einer Benachteiligung aufgrund von unzutreffenden Vorurteilen gegenüber den entsprechenden Gruppen zu fungieren (Rassismus, **Chauvinismus**, Sexismus).

3. Für die Sexismusdebatte sind vor diesem Hintergrund zwei Fragen entscheidend: Welche faktischen Unterschiede bestehen ggf. zwischen den Geschlechtern über die differentiellen biologischen Merkmale hinaus, und welche normative Relevanz kommt ihnen zu?

Diesbezüglich sind in der philosophischen Auseinandersetzung um den Sexismus zwei im Folgenden stark vereinfachend skizzierte Positionen zu unterscheiden.

Die eine geht von der (empirisch umstrittenen) These aus, dass zwischen den Geschlechtern keine signifikanten **Differenzen** – etwa hinsichtlich ihrer Neigungen und Fähigkeiten, ihrer Denk- und Lebensweisen – bestehen (Gleichheitsthese). Die Verteilung von als „typisch weiblich“ oder „typisch männlich“ konstruierten bzw. bezeichneten normativ relevanten Eigenschaften von Personen sei insofern nicht geschlechtsspezifisch, als sie nicht mit dem biologischen Geschlechterunterschied zusammenfalle. Eine entsprechende Varianz finde sich nicht nur zwischen, sondern vielmehr auch *innerhalb* der beiden Geschlechtergruppen (vgl. Nunner-Winkler 1991). Als tendenziell sexistisch gelten vor diesem Hintergrund sämtliche geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlungen, da sie eine interne Homogenität der Geschlechtergruppen voraussetzen, die der Diversität ihrer Mitglieder nicht gerecht werde und zudem repressive Effekte habe, insofern sie Frauen (und Männer) einem stereotypen Geschlechternorm-Standard unterwerfe (etwa durch die Gleichsetzung von Weiblichkeit mit Mutterschaft), von dem abzuweichen mit hohen sozialen Kosten verbunden sei (vgl. Badinter 2003).

Dagegen behauptet die Differenzthese, dass zwischen Männern und Frauen nicht nur in biologischer, sondern auch in im weitesten Sinne kultureller Hinsicht deutliche Unterschiede bestehen, deren Anerkennung und kontextsensible Berücksichtigung eine notwendige

Voraussetzung der Verhinderung sexistischer Benachteiligung und damit der effektiven Gleichstellung der Geschlechter sei (vgl. Irigaray 1990). Die These von der Gleichheit der Geschlechter wird hier als Ausdruck der (feministischen) Resignation gegenüber einem traditionsreichen differenzblinden Universalisierungsbedürfnis verstanden, das das politische und moralische Subjekt als geschlechtsloses Wesen konzipiert, das sich – so die Kritik – letztlich jedoch als eine verkappte männliche Selbstprojektion entpuppt. Die Überwindung sexistischer Strukturen ist dieser Position zufolge nicht durch die Gleichheitslogik der Assimilation weiblicher Identität an das Männlich-Allgemeine zu erreichen, sondern verlangt die Anerkennung von Differenz.

Während der Kampf gegen den Sexismus argumentationslogisch anfänglich stark an der Anti-Rassismus-Bewegung mit ihrer Zurückweisung relevanter rassenspezifischer Differenzen orientiert war und deren Forderung nach strikter Gleichbehandlung auf die Geschlechterproblematik übertrug, gewinnt seit den 1980er Jahren die Behauptung der Differenz zwischen den Geschlechtern und die Forderung nach deren Berücksichtigung zunehmend an Bedeutung (vgl. Gilligan 1982).

#### 4. Literatur

- Badinter, E., 2003, Die Wiederentdeckung der Gleichheit, München: Ullstein 2004.
- Butler, J., 1990, Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt/M.: Suhrkamp 1991.
- Butler, J., 1997, Haß spricht, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2006.
- Gerhard, U./Maihofer, A. (Hg.), 1990, Differenz und Gleichheit, Frankfurt/M.: Helmer.
- Gilligan, C., 1982, Die andere Stimme, München: Piper 1999.
- Irigaray, L., 1990, Über die Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierter Rechte, in: U. Gerhard/A. Maihofer (Hg.), Differenz und Gleichheit, Frankfurt/M.: Helmer.
- Jaggard, A. M., 1993, Differenz und Gleichheit der Geschlechter, in: B. Rössler (Hg.), Quotierung und Gerechtigkeit, Frankfurt/M.: Campus.
- Krebs, A., 2002, Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit, Frankfurt/M.: suhrkamp
- Lautmann, R., 1990, Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lemonchek, L./Hajdin, M., 1997, Sexual Harassment. A Debate, New York, Oxford: Rowman & Littlefield.
- Lipsitz Bem, S., 1993, The Lenses of Gender, New Haven: Yale University Press.
- Nunner-Winkler, G. (Hg.), 1991, Weibliche Moral, Frankfurt/M.: Campus.

- Oestreich, H., 2005, Der Kopftuchstreit, Frankfurt/M.: Brandes & Apsel.
- Okin, S.M., 1989, Justice, Gender, and the Family, New York: Basic Books.
- Perkins Gilman, C., 2001, The Man-Made World or Our Androcentric Culture, Amherst: Humanity Books.
- Rachels, J., 1995, Prejudice and Equal Treatment, in: J. Howie/G. Schedler (Hg.), Ethical Issues in Contemporary Society, Carbondale: Southern Illinois University Press.
- Schenk, H., 1979, Geschlechtsrollenwandel und Sexismus: zur Sozialpsychologie geschlechtsspezifischen Verhaltens, Weinheim und Basel: Beltz.
- Warren, M.A., 1993, Sekundärer Sexismus und Quotierung, in: B. Rössler (Hg.), Quotierung und Gerechtigkeit, Frankfurt/M.: Campus.
- UN, 2000, The World's Women 2000. Trend and Statistics, New York: Renouf.

Susanne Boshammer